

Strafrecht Besonderer Teil I: Strafrecht BT I

Vermögensdelikte

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Rudolf Rengier

20. Auflage 2018. Buch. XXII, 498 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71799 4

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

f) **Gewalt gegen Dritte.** Als Adressaten der Gewalt kommen auch 17 Dritte in Betracht, sofern diese (zumindest nach der Vorstellung des Täters) bereit sind, den Gewahrsam zu schützen. Gewalt gegen Personen ohne (vorgestellte) Verteidigungsbereitschaft genügt nicht: Wer den kleinen Sohn quält, um den Vater V zur Duldung der Wegnahme zu zwingen, löst bei V nur psychische Zwangswirkungen aus, die allein von der Drohungsvariante erfasst werden können (SK/Sinn, § 249 Rn. 15f.; erg. BGHSt 42, 378; *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 35).

III. Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Drohung ist das (auch konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, 18 auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Auf die Ernstlichkeit der Drohung aus der Sicht des Täters kommt es nicht an; entscheidend ist, dass das Opfer die Drohung ernst nehmen soll und nimmt (Opfersicht). Demnach erfasst der Drohungsbegriff auch vorgetäuschte Drohungen – oft mit Scheinwaffen (→ § 8 Rn. 5ff.) –, sofern sie beim Raubopfer den Anschein der Ernstlichkeit erwecken sollen (Drohungshandlung) und tatsächlich ernst genommen werden (Drohungserfolg). Keine vollendete Drohung liegt also vor, wenn das Opfer die vorgetäuschte Drohung entgegen den Erwartungen des Täters durchschaut oder überhaupt nicht bemerkt.

beck shop.de
DETACHBUCHHANDLUNG

BGH NJW 2004, 3437; *NK/Kindhäuser*, vor § 249 Rn. 24; *Rengier*, Mauer-FS, 2001, S. 1195ff.; *Gössel*, JR 2005, 160; *LK/Vogel*, 12. Aufl., § 249 Rn. 19; h. M.; siehe erg. → Rn. 29f. – A. A. W/Hillenkamp, BT 2, Rn. 353. – Allgemein zur Diskussion *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 160ff. Ergänzend zum Drohungsbegriff, auch zur bloßen Warnung, siehe → § 11 Rn. 8 und *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 39ff.

Das in Aussicht gestellte Übel muss eine gegenwärtige Gefahr für 19 Leib oder Leben sein, wobei man aus der Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“ ableitet, dass eine in Aussicht gestellte unerhebliche Körperverletzung (z. B. eine Ohrfeige) nicht genügt (LK/Vogel, 12. Aufl., § 249 Rn. 15; *NK/Kindhäuser*, § 249 Rn. 6). Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr sollte vor allem von § 34 her bekannt sein (*Rengier*, AT, § 19 Rn. 9ff.). Innerhalb der §§ 249, 252, 255 erlangt er am ehesten bei § 255 Bedeutung und wird daher dort erörtert (→ § 11 Rn. 11f.).

- 20 Die Androhung der gegenwärtigen Gefahr muss sich nicht unbedingt gegen den Nötigungsadressaten selbst, sondern kann sich auch gegen Dritte richten, bei denen es sich nicht um nahestehende Personen zu handeln braucht (h. M.). Ein typisches Beispiel stellt die Bedrohung von Kunden dar, um in die Kasse greifen zu können. Entscheidend ist, ob der Nötigungsadressat das einem anderen zugesuchte Übel gleichermaßen für sich selbst als Übel empfindet und dadurch im Sinne des Täterverlangens motiviert, d. h. zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird.

Zur parallelen Frage bei § 240 siehe *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 43. Für die Beschränkung auf nahestehende Personen *Mitsch*, BT 2, S. 507f.; *ders.*, *NStZ* 1999, 617.

- 21 Ferner kommen Dritte als bedrohte Nötigungsadressaten unter der Voraussetzung in Betracht, dass sie – zumindest nach der Vorstellung des Täters – schutzbereit sind (vgl. schon → Rn. 17 zur Gewalt). Man denke z. B. an Passanten oder Handwerker, die in Abwesenheit der verletzten Eigentümer Zeugen eines Geschäfts- bzw. Wohnungseinbruchs und daher vom Täter bedroht werden.

beck-shop.de

IV. Zusammenhang zwischen qualifiziertem
Nötigungsmittel und Wegnahme

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Finalzusammenhang

- 22 a) **Grundlagen** Der Raubtatbestand verlangt, dass der Täter die Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Wegnahme – also vor und zu deren Vollendung – anwendet. Mit anderen Worten: Die notwendige **subjektiv-finale Verknüpfung** setzt voraus, dass – zumindest nach der Vorstellung des Täters – das Nötigungsmittel gerade als erforderliches Mittel zur Wegnahme des Gegenstandes eingesetzt wird. Ob dabei die Gewalt oder Drohung für die Wegnahme der entwedueten Sache wirklich objektiv kausal war, spielt nach der zutreffenden h. M. keine Rolle. Für die subjektive Interpretation, der auch der Wortlaut nicht entgegensteht, spricht die besondere Gefährlichkeit des qualifizierte Nötigungsmittel anwendenden Täters.

Zur h. M. siehe BGHSt 41, 123, 124; 61, 141, 144f.; *BGH NJW* 2011, 1979; 2016, 2900f.; *W/Hillenkamp*, BT 2, Rn. 350; *Biletzki*, JA 1997, 385f.; Falllösung bei *Gierhake*, JA 2008, 431f. – Zur Gegenmeinung *Seelmann*, JuS 1986, 203f.; *SK/Sinn*, § 249 Rn. 29. – Dazu ein

Beispiel: T stiehlt aus dem Haus des E Objekte. Bevor T die Beute sucht und findet, schließt er den tief schlafenden E sicherheitshalber in seinem Schlafzimmer ein oder betäubt ihn zusätzlich. E erklärt am anderen Tag, er habe nichts bemerkt; er schlafe immer sehr fest und gut. 23

Nach h. M. erfüllt T § 249, obwohl die objektive Kausalität zwischen der Gewaltanwendung (vgl. → Rn. 10) und dem Gewahrsamsbruch fehlt und insoweit keine vollendete Nötigung mit der Duldung der Wegnahme als Nötigungserfolg vorliegt (Rengier, Maurer-FS, 2001, S. 1196 f.); die für den Zusammenhang in objektiver Hinsicht ausreichende Schwächung der Verteidigungsbereitschaft ist gegeben (→ Rn. 29 f.). Folgt man der Gegenmeinung, so gelangt man nur zu einem versuchten Raub. Mit § 244 I Nr. 3 besteht nicht nur im Versuchs-, sondern nach der hier vertretenen Ansicht auch im Vollendungsfall Tateinheit (→ Rn. 4 ff.). Zu § 239 siehe Rengier, BT II, § 22 Rn. 5.

b) Fehlen des Finalzusammenhangs Der finale Konnex fehlt insbesondere, wenn der Täter die Wirkungen eines *ohne* eigenen Wegnahmewillen eingesetzten Nötigungsmittels nur ausnutzt. Daher reicht die bloße Duldung der Wegnahme aus Angst vor weiteren Übergriffen oder allein das Ausnutzen andauernder Furcht nicht aus. Davon müssen solche Fälle abgegrenzt werden, in denen trotz bestimmter Motivwechsel der Einsatz eines Nötigungsmittels, eventuell als konkludente Drohung, fortduert oder auch neu erfolgt und in den Dienst der Wegnahme gestellt wird. 24

Hierzu BGHSt 41, 123, 124; 61, 141, 144 f.; BGH NStZ-RR 2017, 143 f.; NStZ 2006, 508; 2013, 648; 2015, 156 mit Bspr. Hecker, JuS 2014, 656 f.

Beispiele: (1) Nach einer gefährlichen Körperverletzung oder Vergewaltigung beschließt T, seinem erschöpften oder aus Angst sich nicht rührenden Opfer O noch Geld wegzunehmen oder andere Wertgegenstände zu entwenden. In diesem Fall kommt – in Tatmehrheit mit § 224 bzw. § 177 I, II 2 Nr. 1 – nur ein Diebstahl gemäß § 242 i. V. m. § 243 I 2 Nr. 6 in Betracht. Dabei spielt es keine Rolle, inwieweit T die Angst zielgerichtet ausnutzt und erkennt, dass O aus Furcht vor weiteren Überfällen keinen Widerstand leistet (vgl. BGH NStZ-RR 2013, 45; NStZ 2015, 156, 157). 25

(2) Abwandlung: T liegt nach der Vergewaltigung noch auf O, als er O's Handtasche bemerkt und spontan Geld daraus entnimmt. Hier dauert die Gewaltanwendung (das Liegen auf dem Opfer) noch fort und wird nachträglich als Mittel zur Wegnahme eingesetzt. Daher erfüllt T § 249 (in Tatmehrheit mit § 177 I, II 2 Nr. 1).

(3) Wie Beispiel (2) liegt der Fall BGHSt 20, 32, in dem der Täter ein Mädchen umarmt, um es zu küssen; obwohl es sich wehrt, umarmt er es weiter, fühlt dabei eine Uhr und streift diese nun unbemerkt mit Zueignungsabsicht vom Arm.

(4) Weitere Abwandlung von Beispiel (1): Als sich O beim Durchsuchen der Handtasche regt, stellt T im Falle von Widerstand (konkludent oder ausdrücklich) „Wiederholungen“ in Aussicht. Hier fehlt es zwar bezüglich der ursprünglichen Gewalt an der finalen Zwecksetzung, indes dient die neue Drohung dazu, die Wegnahme zu ermöglichen (daher wieder § 249). Insoweit wirkt, vom Täter jetzt für Wegnahmezwecke nützlich gemacht, die zuvor verübte Gewalt als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung weiter (vgl. BGHSt 41, 123, 124; BGH NStZ 2015, 156, 157).

- 26 c) **Vorsatzwechsel** In der Rechtsprechung wird der Finalzusammenhang teilweise ferner verneint, wenn der Täter ein Nötigungsmittel zwar *mit* Wegnahmewillen einsetzt, diesen Willen aber allein auf einen *bestimmten* Gegenstand bezieht und sich nach der für diesen Zweck angewandten Gewalt/Drohung eine (wesentlich) *andere* Sache zueignet. Auch hier nutzt der Täter bezüglich des neuen Objekts die Wirkung der Nötigung nur aus (vgl. BGH StV 1990, 205 und 408; NStZ-RR 1997, 298; NStZ 2003, 431, 432).
- 27 **Beispiele:** (1) T hat O gewaltsam eine Tasche entrissen, um sich das in ihr vermutete Geld *zuzueignen*. Er findet aber nichts und behält später die Tasche. – Hier bleiben die §§ 249, 22 versucht; wegen der Zueignung der Tasche tritt in Tatmehrheit § 246 I hinzzu (BGH StV 1990, 408 erg. → Rn. 4).
- (2) T hat O zusammengeschlagen, um ihm eine Schusswaffe abzunehmen. Bei der diesem Zweck dienenden anschließenden Wohnungsdurchsuchung entdeckt T nur Geld und steckt es ein, um es zu behalten (nach BGH NStZ-RR 1997, 298). – Die ausgeübte Gewalt hat sich nicht, auch nicht als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung, auf das Geld bezogen, so dass insoweit nur die §§ 242, 243 I 2 Nr. 6 bejaht werden können. Bezuglich der nicht gefundenen Schusswaffe liegt nur ein ideal konkurrierender Versuch des § 249 vor, der ggf. nach § 250 qualifiziert ist (vgl. erg. → § 4 Rn. 51).
- 28 Es fällt auf, dass die Rechtsprechung hier Kriterien praktiziert, die an anderer Stelle für vergleichbare Fragen des Vorsatzwechsels schon fruchtbar gemacht worden sind (→ § 3 Rn. 19, 43 ff.) und genauso den Raubvorsatz betreffen (→ Rn. 36).

2. Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang

- 29 Neben dem subjektiv zu bestimmenden Finalzusammenhang setzt der Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme in objektiver Hinsicht einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang

voraus. Dem objektiven Erfordernis fällt die Funktion zu, die raub-spezifische Einheit von qualifizierter Nötigung und Wegnahme herzustellen und dafür zu sorgen, dass die beiden Tatbestandselemente nicht isoliert nebeneinander stehen. Für diese raubspezifische Einheit ist, wie die jüngste Rechtsprechung hervorhebt, nicht erforderlich, dass die Orte der Nötigungs- und Wegnahmehandlung identisch sind oder eine gewisse Nähe aufweisen. Auch lassen sich Grenzen für ein zwischen Nötigung und Gewahrsamsbruch liegendes zeitliches Höchstmaß nicht bestimmen. Insoweit entscheiden die Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich für den objektiven Zusammenhang ist vor allem, „ob es zu einer ... nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft gekommen ist“.

So überzeugend BGHSt 61, 197, 201 im Anschluss an BGHSt 61, 141, 147 f. – Zur Diskussion *Habetha*, NJW 2016, 2131; *Maier*, NStZ 2016, 474 ff.; *Eisele*, JuS 2016, 754 ff.; *Kudlich*, JA 2016, 632 ff.; *Hegemanns*, ZJS 2016, 519 ff.; *Berster*, JZ 2016, 1017 ff.; *Jäger*, BT, Rn. 286; *Moldenhauer*, JA 2017, 915 ff. mit Falllösung.

Beck-shop.de 30
Beispiele: (1) Wenn T in der Wohnung des E mit Gewalt einen Tresorschlüssel (der nicht Gegenstand der Zueignungsabsicht ist) an sich bringt und damit anschließend planmäßig den in der Wohnung befindlichen Tresor öffnet und leer, so begeht er einen Raub, wenn sich E etwa unter dem Eindruck der Gewaltanwendung nicht weiter wehrt.

(2) Befindet sich der Tresor an einem anderen Ort (Bank, Geschäft, Wochenendhaus), zu dem T erst noch fahren muss, so erfüllt er im Falle der Tatdurchführung gemäß der obigen Rechtsprechung § 249, sofern die Gewaltanwendung die Fähigkeit oder Bereitschaft des E geschwächt hat, sich gegen den späteren Gewahrsamsbruch zur Wehr zu setzen. Weniger überzeugende Genstimmten sehen nur § 240 in Tatmehrheit mit § 242 (zu § 243 I 2 Nr. 2 → § 3 Rn. 26 f.) als verwirklicht an, weil sie die raubtypische Einheit enger verstehen und § 249 allein dann bejahen, wenn die Nötigung entsprechend § 22 unmittelbar in die Wegnahmehandlung einmünden soll (→ Rn. 41; SK/Sim, § 249 Rn. 30; *Mitsch*, BT 2, S. 512 f.; *Kindhäuser*, BT II, § 13 Rn. 19; ebenso noch 18. Aufl., § 7 Rn. 24 f.).

(3) Um im Beispiel (2) nach allen Ansichten zu einem Raub zu gelangen, müsste eine fortdauernde Gewaltanwendung vorliegen, so wie in den Fällen BGH MDR/H 1984, 276 und NStZ 2006, 38, wo Mittäter beim gefesselten Opfer blieben und es bewachten.

(4) Im Fall BGHSt 61, 197 wollte F seine Mutter M ausrauben und von vornherein Widerstand gewaltsam verhindern. Daher versetzte er ihr mit einem stumpfen Gegenstand einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf. Erwartungswidrig war M dadurch lediglich benommen und realisierte nicht, was ge-

schehen war. F verständigte nun zunächst den Rettungsdienst und veranlasste die Einlieferung von M ins Krankenhaus im Bewusstsein, danach die Tat verwirklichen zu können. Nach M's stationärer Aufnahme begab er sich zurück in ihre Wohnung und entwendete unter anderem Bargeld. – Mit überzeugender Begründung sieht der *BGH* die Voraussetzungen für eine raubspezifische Einheit als erfüllt an: Die Nötigungsgewalt habe den stationären Aufenthalt der M erforderlich gemacht und damit ihre Verteidigungsfähigkeit beseitigt; der zeitliche Abstand von nicht mehr als zwei Stunden zwischen angewandtem Nötigungsmittel und Wegnahme stelle die Raubeinheit nicht in Frage.

- 30a **Aufbauhinweis:** Im Aufbauschema wird das Problem des Finalzusammenhangs dem objektiven Tatbestand zugeordnet, und zwar als erster Unterpunkt bei der Prüfung des Zusammenhangs zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme (→ Rn. 7). Dafür spricht, dass die objektive Komponente dieses Zusammenhangs – ähnlich wie beim Zueignungswillen des § 246 I (→ § 5 Rn. 6 ff.) – die subjektive Komponente einschränkt. Außerdem berühren sich die Fragen nach dem objektiven bzw. subjektiven Kausalzusammenhang; dies lässt sich gut verdeutlichen, wenn man sich eine Erörterung des Problems der objektiven Kausalität vorstellt (→ Rn. 22 f.). Je nach Sachfrage gestattet der Aufbau auch eine gewisse Flexibilität. So dürfen die Fragen der finalen Verknüpfung, bei denen sich Überschneidungen mit Problemen des Vorsatzwechsels zeigen (→ Rn. 26 ff., 36), besser im subjektiven Tatbestand aufgehoben sein.

beck-shop.de

3. Gewaltanwendung durch Unterlassen

- 31 Unstritten ist, ob der subjektiv-finale Konnex auch in Verbindung mit einer Gewaltanwendung durch Unterlassen gegeben sein kann. Dabei geht es um die Frage, ob Gewalt zur Wegnahme auch anwendet, wer das Tatopfer zunächst mit anderer Zielrichtung namentlich gefesselt oder eingesperrt hat und ihm erst danach unter Ausnutzung der bewirkten Wehrlosigkeit Sachen entwendet. Soweit man dieses Verhalten dem § 249 subsumiert, wird argumentiert, dass ein solcher Täter als Garant aus vorangegangenem Tun verpflichtet sei, die andauernde Wirkung seines Nötigungsmittels zu beseitigen. Habe er die Möglichkeit, die Zwangswirkung rückgängig zu machen, und tue er dies nicht, um eine Wegnahme zu ermöglichen, stelle er existierende Gewalt (durch Unterlassen) in den Dienst der Wegnahme. Durch das Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustands setze sich die Gewaltanwendung fort und werde erst mit dem Lösen der Fesseln oder dem Aufschließen beendet.

BGHSt 48, 365; *Gössel*, JR 2004, 254; *Sch/Sch/Eser/Bosch*, § 249 Rn. 6b; *Schünemann*, JA 1980, 353; *Mitsch*, BT 2, S. 502ff.; *LK/Vogel*, 12. Aufl., § 249 Rn. 24f., 49; *Streng*, GA 2010, 679 ff.

Diese Ansicht verdient keinen Beifall, da sie nicht zu der finalen 32 Struktur des Raubtatbestandes passt. Wer nur im Bewusstsein wegnimmt, eine Zwangslage beseitigen zu müssen, kann nicht mit dem aktive Gewalt einsetzenden Täter auf eine Stufe gestellt werden (vgl. auch § 13 I 2. Halbs.). Außerdem privilegiert die Unterlassungskonstruktion den brutaleren Täter, der sein Opfer bewusstlos geschlagen hat und insoweit die von ihm geschaffene Zwangssituation nicht aufheben kann.

Küper, JZ 1981, 571 f.; Otto, JZ 2004, 365; Baier, JA 2004, 433; Eisele, BT II, Rn. 325 ff.; Jäger, BT, Rn. 292; SK/Sinn, § 249 Rn. 32. – Falllösungen bei Bartsch/Böhme/Brettel, ZJS 2015, 420 f.; Schumann, JuS 2016, 142 f. – Zum Ganzen kritisch Walter, NStZ 2005, 240 ff.

Im Fall 2 könnte bezüglich der 500 € § 249 unproblematisch bejaht werden, 33 falls die Täter den Entschluss zur Wegnahme spätestens während der Gewaltanwendung (Fesseln, Einsperren) gefasst hätten. So liegt der Fall aber nicht; vielmehr nutzen A und B nach ihrem nötigen Einsatz die fortdauernde Nötigungswirkung nur aus. Von daher kommt nach der hier vertretenen Ansicht lediglich § 242 (i. V. m. § 243 I 2 Nr. 6) in Betracht, während die Gegenmeinung die §§ 249, 250 I Nr. 1b (Fesseln) anwenden würde. Daneben sind – in Tatmehrheit – § 239 I und § 240 I (Duldung der Flucht) zu bejahen, die ihrerseits in Tateinheit stehen (Rengier, BT II, § 22 Rn. 15). Zur Erpressungsproblematik des Falles (Verlassen ohne Bezahlung) vgl. → § 11 Rn. 19, 58.

BGHSt 48, 365 knüpft die Unterlassungskonstruktion an einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen Fesselung und Entwendung und sieht von daher keinen Widerspruch zu der Entscheidung BGHSt 32, 88, die den Gedanken der Gewalt durch Unterlassen nicht aufgegriffen hat. Dies überzeugt nicht (vgl. Fischer, § 249 Rn. 12b; Otto, JZ 2004, 365; Walter, NStZ 2004, 623 f.).

4. Raub mit Tötungsvorsatz

Einen Raub begeht auch, wer den Gewahrsamsinhaber mit Gewalt 34 tötet, um danach ungehindert auf die Beute zugreifen zu können. In einem solchen Fall ist die Gewalt Bestandteil der Wegnahme. Denn der Täter bricht mit der Tötung den fremden Gewahrsam. Dass die Begründung neuen Gewahrsams, also die Vollendung der Wegnahme, später zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der fremde Gewahrsam bereits erloschen ist, spielt keine Rolle. Mit dem Raub bzw. genauer mit dem Raub mit Todesfolge (→ § 9 Rn. 4, 12) in Tateinheit steht § 211. Raub (mit Todesfolge) entfällt nur, wenn der Wegnahmeentschluss erst nach der Tötung gefasst wird (BGH NStZ-RR 2003, 44; LK/Vogel, 12. Aufl., § 249 Rn. 27, 50). – Zum Ganzen Biletzki, JA 1997, 385 ff.

V. Subjektiver Tatbestand

- 35 Zum subjektiven Tatbestand gehören der Vorsatz (der sich wie immer auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken muss) und die Zueignungsabsicht (→ § 2 Rn. 86 ff.). Die in diesem Bereich vom Diebstahl her bekannten Probleme tauchen auch und gerade im Zusammenhang mit § 249 auf. Die folgenden Punkte seien, um den Blick zu schärfen, hervorgehoben:
- 36 (1) In den Fällen der **Vorsatzerweiterung** liegt nach BGHSt 22, 350 und der h. M. ein einheitlicher vollendeter Raub vor, sofern der Täter nach der Gewalt oder Drohung bei Aufrechterhaltung des generellen Wegnahmewillens mehr als ursprünglich geplant wegnimmt (erg. → § 2 Rn. 84).

Beispiel: Der Täter T schlägt sein Opfer nieder, um ihm mit Zueignungsabsicht 100 € abzunehmen. Als er den Betrag aus der Geldbörse herausnehmen will, entdeckt er weitere Geldscheine und entwendet 500 €. – Hier stößt man auf Überschneidungen mit Fragen der finalen Verknüpfung (→ Rn. 28 ff.). Im Ergebnis kommt es auch hier richtigerweise darauf an, ob die Erweiterung des Wegnahmewillens aus der Anfangsperspektive eine unwesentliche Abweichung im Kausalthierlauf bedeutet. Nur dann ist es legitim, dem Täter die *gewaltsame Wegnahme des gesamten Geldes* gemäß § 249 anzulasten. Im Beispielfall kann man diesen Weg mit guten Gründen gehen.

- 37 (2) Die Fälle des Objektwechsels unterliegen keiner anderen rechtlichen Beurteilung (siehe bereits → Rn. 26 ff. und → § 3 Rn. 19, 43 ff.).

Beispiel: Das niedergeschlagene Opfer hat erwartungswidrig kein Geld bei sich; der Täter T beschließt jetzt, ein Schmuckstück wegzunehmen. – Hält man die Abweichung, was wohl näher liegt, für unwesentlich, so erfüllt T § 249. Nimmt man eine (eher) außerhalb der Lebenserfahrung liegende Tatplanänderung an, so macht sich T nach den §§ 249, 22 in Tatmehrheit mit § 242 i. V. m. § 243 I 2 Nr. 6 strafbar. Zu einer getrennten Betrachtungsweise käme man auch dann, wenn T zwischenzeitlich den Wegnahmewillen endgültig aufgegeben hätte.

- 38 (3) Man denke ferner etwa an die Fälle der eigenmächtigen „Inpfandnahme“ (→ § 2 Rn. 183 ff.), die ohne Zueignungsabsicht erfolgt und typischerweise mit Nötigungsmitteln durchgesetzt wird; nach einem solchen Gewahrsamswechsel können spätere Zueignungshandlungen nicht mehr die §§ 242, 249, sondern insbesondere § 246 I erfüllen (vgl. BGH 3 StR 422/16). Die Zueignungsabsicht eines Täters, der seinem Opfer einen mit aller Kraft festgehaltenen Geldschein ent-